

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Alle geschäftlichen Transaktionen zwischen der bvba „INNOLOGIC“ mit Sitz in 8554 Zwevegem (Sint-Denijs), Jolainstraat 44, Ust.-id.Nr. BE 0506.750.746, Handelsregister Kortrijk (im Folgenden zu bezeichnen als „INNOLOGIC“) auf der einen und dem Kunden auf der anderen Seite unterliegen diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Mit seinem Auftrag bestätigt der Kunde, unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Kenntnis genommen zu haben und anzuerkennen.

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen haben Vorrang vor Geschäftsbedingungen des Kunden, selbst dann, wenn es in diesen Geschäftsbedingungen heißt, dass sie als einzige gelten sollen.

Die eventuelle Nichtigkeit einer oder mehrerer Bedingungen in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen ändert nichts an der Gültigkeit der anderen Bedingungen. Im Falle der Nichtigkeit einer dieser Bestimmungen verhandeln INNOLOGIC und der Kunde im Rahmen des Möglichen und im Sinne ihrer Loyalität und Überzeugung mit dem Ziel, die richtige Bestimmung durch eine äquivalente Bestimmung zu ersetzen, die dem allgemeinen Geiste dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen entspricht.

INNOLOGIC behält sich das Recht vor, ihre allgemeinen und besonderen Geschäftsbedingungen jederzeit anzupassen oder zu ändern.

2. Ein Angebot von INNOLOGIC ist völlig unverbindlich und lediglich als Einladung zur Erteilung eines Auftrags durch den Kunden zu verstehen, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes mitgeteilt.

Angebote umfassen nur die Dienstleistungen, die ausdrücklich darin genannt werden, Mehrarbeit als Folge einer Änderung des Auftrags durch den Kunden, aufgrund von unvorhergesehenen Umständen oder aus irgendwelchen anderen Gründen ist ausgeschlossen.

Alle Änderungen im Auftrag, erfolgt entweder im Auftrag des Kunden oder als Folge der Tatsache, dass aufgrund irgendwelcher Umstände eine andere Ausführung notwendig ist, werden – wenn sie mit einer Änderung der Kosten verbunden sind – als Mehrarbeit oder, sofern sich daraus eine Reduzierung der Kosten ergibt, als Minderarbeit betrachtet. Mehrarbeit oder Minderarbeit wird dem Kunden entsprechend in Rechnung gestellt.

Falls INNOLOGIC aufgrund von Umständen, die zum Zeitpunkt des Angebots oder der Auftragsbestätigung nicht bekannt waren, mehr Arbeit übernehmen muss, die vereinbart wurde oder Arbeiten unter Umständen verrichten muss, die beschwerlich sind als bei dem Abschluss des Vertrags bekannt war, ist INNOLOGIC berechtigt, die sich daraus ergebenden Mehrkosten dem Kunden in Rechnung zu stellen. Die Dienstleistungen werden in diesem Falle als Regieleistungen erbracht.

3. Ein Vertrag kommt erst nach schriftlicher oder elektronischer Bestätigung des Auftrags des Kunden durch einen Mitarbeiter zustande, der berechtigt ist, für INNOLOGIC verbindliche Zusagen zu machen.

Die Vertreter/Agenten von INNOLOGIC sind nicht berechtigt, in eigenem Namen Verbindlichkeiten einzugehen.

Bei Annullierung eines Auftrags, auch dann, wenn er nur teilweise annulliert wird, behält sich INNOLOGIC das Recht vor, dem Kunden Schadensersatz in Höhe von 25 % des Preises für den annullierten Auftrag in Rechnung zu stellen, mindestens aber fünf hundert Euro (€ 500,00), dies ungeachtet des Rechts von INNOLOGIC, Ersatz für nachweislich höheren entstandenen Schaden zu verlangen, wie etwa, aber nicht darauf beschränkt, Kosten für bestellte Materialien und Waren.

4. INNOLOGIC entscheidet über die Art und Weise, wie die Dienstleistungen ausgeführt werden. Die Dienstleistungen werden sachkundig und sorgfältig auf der Grundlage von Informationen ausgeführt, die INNOLOGIC erhalten hat. Wenn spezielle Personen, die in die Erbringung von Dienstleistungen eingebunden sind, in dem Angebot oder in der Auftragsbestätigung erwähnt werden, ist INNOLOGIC bemüht, sicherzustellen, dass diese Personen auch tatsächlich in die Arbeiten eingebunden werden. INNOLOGIC behält sich das Recht vor, diejenigen Personen, die genannt werden, durch andere Personen mit gleichen oder ähnlichen Fertigkeiten zu ersetzen.

Die Mitarbeiter von INNOLOGIC sind und bleiben in jeder Hinsicht Mitarbeiter von INNOLOGIC. Sollte der Kunde den Mitarbeitern von INNOLOGIC Anweisungen geben, ist das nur möglich, wenn diese Anweisungen ausdrücklich und detailliert im Leistungsvertrag genannt werden und diese Anweisungen die Arbeitgeberkontrolle bei INNOLOGIC in keinerlei Weise ausühen. Wenn sich die Anweisungen auf das Wohlbefinden am Arbeitsplatz beziehen, gilt, dass diese Anweisungen nicht in bestehende Verträge zwischen INNOLOGIC und ihren Mitarbeitern eingreifen dürfen; diese Verträge sind allein Sache von INNOLOGIC.

Der Kunde bleibt selbst unter anderem für Folgendes verantwortlich:

Managemententscheidungen, Strategie und Betriebsführung des Kunden;

Entscheidungen des Kunden, die möglicherweise unsere Dienstleistung oder das Ergebnis unserer Dienstleistung beeinflussen können;

eventuelle Implementierung, die unsere Dienstleistung verlangen könnte, darüber hinaus auch Realisierung der eventuellen Vorteile daraus;

Produktionsprozesse, Produkte, Produktanwendungen, Qualitätstests, Überwachung von Produktionsprozessen, Konformität im Hinblick auf eventuelle Qualitätsnormen, Genehmigungen, Qualität der Produkte und Produktanwendungen, Entscheidungen über die Auswahl der Rohstoffe.

5. INNOLOGIC behandelt Informationen, die im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen erhalten wurden, vertraulich und macht sie nicht öffentlich, es sei denn, dazu wurde die schriftliche Erlaubnis erteilt oder diese Informationen sind allgemein bekannt. INNOLOGIC ist nicht unter anderem verpflichtet zu machen, wenn diese öffentliche Mitteilung im Rahmen von zivilrechtlichen und Straerverfahren oder im Rahmen der Geldwäschegesetzgebung erfolgt.

Von INNOLOGIC und den Mitarbeitern von INNOLOGIC nicht verlangt werden, dass sie vertrauliche Informationen, die einen anderen Kunden betreffen, der den Mitarbeitern persönlich bekannt ist, nutzen. Von INNOLOGIC und ihren Mitarbeitern kann ebenso wenig

verlangt werden, solche Informationen dem Kunden mitzuteilen.

INNOLOGIC kann Dienstleistungen erbringen oder gebeten werden, Dienstleistungen zu erbringen, und zwar zugunsten einer oder mehrerer Parteien, die Interessen haben, die denen des Kunden entgegenstehen oder die Interessen haben, die mit dem Kunden in Wettbewerb stehen. Wenn der Kunde weiß oder zu wissen glaubt, dass INNOLOGIC eine Partei mit einem Interessenkonflikt bei oder die Absicht hat, so etwas zu tun, muss der Kunde INNOLOGIC diesbezüglich umgehend informieren.

INNOLOGIC steht es frei, Dienstleistungen für eine oder mehrere Parteien mit einem Interessenkonflikt zu erbringen. Wenn die Interessen der Parteien) mit einem Interessenkonflikt spezifisch und unmittelbar, was die Dienstleistungen betrifft, im Widerspruch zu denen des Kunden stehen und der Kunde INNOLOGIC darüber informiert hat, erbringt INNOLOGIC nur Dienstleistungen für die Parteien) mit einem Interessenkonflikt, wenn geeignete Sicherungsmaßnahmen ergriffen werden. Die effektive Wirkung dieser Sicherungsmaßnahmen bedeutet, dass INNOLOGIC hinsichtlich Schritte unternommen hat, um jedes realistische Risiko eines Verstoßes gegen unsere Vertrauensbeziehung zu dem Kunden zu vermeiden.

6. Alle Umstände, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags vernünftigerweise nicht vorhersehbar waren und nicht vermeidbar sind, und die es INNOLOGIC unmöglich machen, den Vertrag zu erfüllen oder die Erfüllung des Vertrags finanziell oder anderweitig problematischer oder schwieriger gestalten würden als vorhersehbar ist (wie etwa, aber nicht darauf beschränkt, Krieg, Naturkatastrophen, Brand, Beschlagnehmung, Verzögerungen bei Lieferanten, Krankheiten, Personalmangel, Streik, betriebsorganisatorische Umstände, Verzug des Kunden dabei, INNOLOGIC die erforderlichen Ausweise zu verschaffen, die für die Erledigung des Auftrags notwendig sind, Beschaffung fehlerhafter Auskünfte, Lieferung nicht hinreichender oder nicht geeigneter Rohstoffe durch den Kunden im Rahmen von Tests), gelten als Fälle höherer Gewalt.

Diese begründen für INNOLOGIC das Recht, den Vertrag zu ändern, Schadensersatz und/oder die Auflösung des Vertrags zu verlangen, nämlich durch einfache schriftliche Zustellung an den Kunden, ohne dass irgendeine Schadensersatzleistung geschuldet wird oder geschuldet sein kann.

7. Der Kunde verpflichtet sich dazu, rechtzeitig alles Notwendige zu unternehmen, um INNOLOGIC die richtigen, vollständigen, zuverlässigen Daten und Dokumente zu verschaffen, auch dann, wenn diese Informationen auf Dritte zurückgehen.

INNOLOGIC muss die Vollständigkeit, Korrektheit und Zuverlässigkeit der oben genannten Angaben und Dokumente nicht verifizieren.

INNOLOGIC kann zusätzliche Vergütungen und/oder Kosten geltend machen, die sich aus der Verzögerung bei der Erbringung der Dienstleistungen infolge eines Verzugs seitens des Kunden dabei, die Bestimmungen in diesem Artikel 7 zu erfüllen, ergeben.

Der Kunde informiert INNOLOGIC über jeden Sachverhalt und über jede Entwicklung, die dem Kunden zur Kenntnis gelangt und die irgendeinen Einfluss auf die Erbringung der Dienstleistungen haben kann.

Der Kunde verschafft INNOLOGIC eine Kopie der oben genannten Daten und Dokumente. Der Kunde verpflichtet sich dazu, die Originaldaten und Originaldokumente zu behalten und sicher aufzubewahren.

Falls es notwendig ist, macht der Kunde die Originaldaten und die Originaldokumente INNOLOGIC zugänglich. In diesem Falle muss der Kunde eine Kopie behalten.

8. Ungeachtet der Form, in der oder des Mediums, mit dem die Ergebnisse der Dienstleistungen von INNOLOGIC dem Kunden vorgelegt werden, gilt, dass diese Ergebnisse ausschließlich für den Kunden selbst bestimmt sind und ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung weder ganz noch teilweise kopiert werden, in einem Verweis eingehen oder bekannt gemacht werden dürfen, es sei denn, es wird von der belgischen Gesetzgebung und von belgischen Regelungen (in diesem Falle muss uns der Kunde darüber im Voraus informieren) verlangt. Die Erbringung der Dienstleistungen erfolgt unter der Bedingung, dass die Erholung unseres Namens und die Verwendung unseres Logos in jedweder Form und in jedem Medium ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht erlaubt sind.

9. Jede Anfechtung muss unter Androhung der Haftung schriftlich innerhalb von 10 Werktagen nach Entdeckung und spätestens zwei Wochen nach Lieferung mitgeteilt werden, und zwar mit eindeutiger Beschreibung des erkannten Problems.

Die Vorlage einer Reklamation begründet für den Kunden nicht das Recht, seine Zahlungsverpflichtungen auszusetzen. Der Kunde ist verpflichtet, Kosten zu übernehmen, die im Zusammenhang mit unberechtigten Reklamationen entstehen.

Nach Feststellung irgendeines Mangels ist der Kunde verpflichtet, die Nutzung, die Bearbeitung oder die Verarbeitung einzustellen und weiterhin alles Angemessene zu unternehmen und zu unterlassen, um (weitere) Schäden zu verhindern. Der Kunde hat das Recht, die Reklamation an INNOLOGIC für die Untersuchung der Reklamation gewünschte Mitarbeit zu gewähren, unter anderem dadurch, dass INNOLOGIC Gelegenheit erhält, vor Ort eine Überprüfung vorzunehmen (vornehmen zu lassen), bezogen auf die Umstände der Bearbeitung, der Verarbeitung, der Anlage und/oder der Nutzung.

INNOLOGIC kann für Folgendes nicht haftbar gemacht werden:

(i) Mängel, die die Folge von mangelnder Eignung von Materialien und/oder Rohstoffen sind, welche der Kunde zur Verfügung gestellt bzw. vorgeschrieben hat;

(ii) Mängel, die eine Folge unangemessener Nutzung oder von Versäumnissen seitens des Kunden oder seitens der Mitarbeiter des Kunden sind;

(iii) Mängel, die auf normalen Verschleiß, falsche Behandlung, außergewöhnliche Belastung, Verwendung von ungeeigneten Betriebsmitteln, auf externe Einflüsse oder Schäden, verursacht durch höhere Gewalt, zurückgehen.

Der Kunde bestätigt diesbezüglich ausdrücklich, dass Extrusion eine äußerst komplexe Produktionsmethode ist, bei der die geringste Veränderung irgendeines Parameters im Produktionsprozess (etwa, allerdings nicht nur: Rohstoff, Art der Extrusionsmaschine, irgendein Teil der Extrusionsmaschine, Matrize, irgendein Teil der Matrize, Art der Abkühlung, Geschwindigkeit, Druck, Wärme, Umgebungstemperatur, Verschleiß der Schrauben, der Matrize oder irgendeines anderen Teils), wie gering diese auch immer sein mag, erheblichen Einfluss auf das letztendliche Ergebnis der Extrusion ist; der Kunde bestätigt, sich bewusst zu sein, dass INNOLOGIC nichts als eine Mittelverpflichtung übernimmt und in keinerlei Weise Garantien bezüglich irgendeines Produktionsprozesses, eines Produkts oder einer Produktanwendung bietet und dass ständige Kontrolle und Qualitätsprüfungen seitens des Kunden erforderlich sind, wobei diese nicht zur Aufgabe von INNOLOGIC gehören.

10. Wenn der Kunde dabei in Verzug bleibt, irgendeine seiner Verpflichtungen korrekt und/oder rechtzeitig zu erfüllen, ist INNOLOGIC berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen auszusetzen, bis der Kunde seinen Verpflichtungen in vollem Umfang nachgekommen ist. INNOLOGIC hat dieses Recht auf Aussetzung sogar im Rahmen eines anderen Auftrags, bei dem der Kunde seine Verpflichtungen nicht, nicht vollständig, nicht korrekt oder nicht rechtzeitig erfüllt. INNOLOGIC behält sich unter allen Umständen das Recht auf Bezahlung aller Rechnungen im Sinne der allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.

Jede Partei kann den Dienstleistungsvertrag unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist beenden. Kündigungen müssen der anderen Partei per Einschreiben mitgeteilt werden. Bei einer sofortigen Beendigung durch den Kunden ohne Einhaltung der Kündigungsfrist muss dieser Schadensersatz an INNOLOGIC zahlen, und zwar in Höhe der Hälfte der Vergütung für die oben genannte Kündigungsfrist.

Der Kunde ist allerdings berechtigt, den Dienstleistungsvertrag sofort zu beenden, und zwar ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, und ohne schadensersatzpflichtig an die Adresse von INNOLOGIC zu sein, wenn: (i) INNOLOGIC in erheblichem Maße ihren Verpflichtungen nicht nachkommt; (ii) bei Zahlungsaufschub, Insolvenz, Auflösung oder Liquidation von INNOLOGIC.

INNOLOGIC hat das Recht, den Dienstleistungsvertrag sofort zu beenden, ohne eine Kündigungsfrist einhalten zu müssen und ohne dem Kunden gegenüber schadensersatzpflichtig zu sein und weiterhin ohne vorherige gerichtliche Intervention, wenn: (i) der Kunde Vertragsbruch begeht, wie etwa – aber nicht nur – Verstoß gegen falscher oder unvollständiger Informationen an INNOLOGIC, Versäumnis, Rechnungen von INNOLOGIC zu bezahlen; (ii) INNOLOGIC keine weiteren Dienstleistungen an den Kunden mehr erbringen darf, und zwar infolge von INNOLOGIC auferlegten zwingenden Bestimmungen; (iii) bei Zahlungsaufschub, Insolvenz, Auflösung oder Liquidation des Kunden.

INNOLOGIC hat stets das Recht, Bezahlung der Rechnungen für bereits erbrachte Leistungen und Bezahlung der Vergütungen für erbrachte Dienstleistungen im Sinne dieser allgemeinen Bedingungen zu verlangen.

Wenn der Kunde eine der Verpflichtungen im Rahmen des Dienstleistungsvertrags nicht erfüllt, und als Folge dessen ein Dritter INNOLOGIC verklagt oder zu verklagen droht, entschädigt der Kunde INNOLOGIC und entlastet INNOLOGIC im Hinblick auf alle Verluste, Schäden, Ausgaben und im Hinblick auf die Haftung, die INNOLOGIC entstehen, und die sich aus der betreffenden Nichterfüllung und aus der betreffenden Klage ergeben und damit im Zusammenhang stehen.

11. Die Haftung im Zusammenhang mit dem Dienstleistungsvertrag beschränkt sich auf das, was in diesem Artikel enthalten ist.

Die Gesamthaftung für INNOLOGIC und der Mitarbeiter von INNOLOGIC gegenüber dem Kunden:

aus welchem Grunde auch immer und ungeachtet der rechtlichen Grundlage;

für entstandenen Schaden im Zusammenhang mit dem Dienstleistungsvertrag oder sich daraus ergebend;

ungeachtet der Frage, wie der Schaden verursacht wurde, einschließlich Nachlässigkeit und schweres Versagen;

beschränkt sich auf einen Betrag in Höhe der INNOLOGIC geschuldeten Rechnungen für die Erbringung der Dienstleistungen. Wenn sich die Dienstleistungen auf regelmäßige monatliche, vierteljährliche oder jährliche Arbeiten beziehen, beschränkt sich unsere Gesamthaftung im oben definierten Sinne auf den einfachen Betrag der geschuldeten Rechnungen für die erbrachten regelmäßigen Arbeiten im letzten Jahr.

INNOLOGIC kann gleichwohl nicht für indirekte Schäden in die Haftung genommen werden, etwa – aber nicht darauf beschränkt – hinsichtlich kaufmännischer Verluste, entgangener Gewinn, Erhöhung der allgemeinen Kosten, Planungsstörung, Produktionsprozessstörung, Verlust des erwarteten Gewinns, Kapital, Klientel usw.

Falls mehr als ein Adressat für die Erbringung der Dienstleistungen genannt werden, gilt die Beschränkung unserer Haftung im Sinne dieses Artikels gegenüber allen Adressaten gemeinsam, und diese Adressaten müssen untereinander eine Aufteilung vereinbaren. Keiner der Adressaten kann die Gültigkeit, die Durchsetzbarkeit und die Wirksamkeit dieses Artikels auf der Grundlage des Umstands anfechten, dass eine solche Verteilung nicht zustande gekommen wäre oder aber aufgrund des Umstands, dass der betreffende Adressat einen unangemessen geringen Anteil daraus erhalten würde.

12. Vorbehaltlich einer ausdrücklichen anderweitigen Angabe sind die Preise von INNOLOGIC zuzüglich Umsatzsteuer und anderer Abgaben zu verstehen, darüber hinaus zuzüglich Liefer-, Transport-, Fahrt-, Versicherungs- und Verwaltungsaufwendungen.

Währungsschwankungen, Anhebungen bei den Materialpreisen, bei den Preisen für Hilfsmaterialien und Rohstoffe, Anhebung von Löhnen, Gehältern, Sozialabgaben, bei Abgaben, die auf auferlegten Aufwendungen, bei Abgaben und Steuern, bei Transportaufwendungen, bei Gebühren für Import und Export oder bei Versandprämien, die in der Zeit zwischen der Auftragsbestätigung und der Erbringung der Dienstleistungen eintreten, begründen für INNOLOGIC das Recht, den vereinbarten Preis angemessen anzuhoben.

Wenn nichts anderes vereinbart wurde, müssen bei Aufträgen 30 % des Gesamtbetrags als Vorauszahlung geleistet werden. Zwischenrechnungen können entsprechend dem Fortschritt der Leistungen, die INNOLOGIC erbracht hat, versandt werden.

INNOLOGIC behält sich außerdem das Recht vor, vom Kunden integrale Bezahlung und irgendeine Sicherheit zu verlangen, bevor mit der Erfüllung des Vertrags begonnen wird.

(Als Sicherheit für die Bezahlung des offenen Saldos aus ihrer (ihren) Rechnung(en) oder der abgetretenen Forderungen verpfändet der Kunde zugunsten von INNOLOGIC (i) alle aktuellen und zukünftigen Schuldforderungen gegenüber Dritten, aus welchem Grunde auch immer, sonst also nicht beschränkt auf Handelsforderungen, (ii) alle aktuellen und zukünftigen Forderungen gegenüber INNOLOGIC, aus welchem Grunde auch immer, (iii) die geleisteten Produkte, auf die sich die unbezahlte(n) Rechnung(en) bezieht (beziehen); (iv) alle beweglichen dinglichen und nicht dinglichen Objekte, die zum Eigentum des in Verzug befindlichen Kunden per Datum der Eintragung in das Pfandregister gehören; dazu (v) alle beweglichen, dinglichen und nicht dinglichen Objekte, die zum Eigentum des in Verzug befindlichen Kunden unmittelbar vor jeder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zugunsten des Schuldners gehören. Bei Eintragung des Pfands in das Pfandregister, bei Bestellung des Pfands oder später hat INNOLOGIC das Recht, die Kosten für die Eintragung sowie pauschale Verwaltungskosten in Höhe von € 40,00 dem in Verzug befindlichen Kunden in Rechnung zu stellen.

13. Die Rechnungen von INNOLOGIC enthalten die Vergütungen für die zu erbringenden Dienstleistungen, die Aufwendungen und die darüber zu zahlenden Steuern. Die

Vergütungen und spezielle Zahlungsraten werden in einem Auftragschreiben aufgeführt.

Wenn schriftlich nichts anderes vereinbart wurde, basieren die Vergütungen auf dem Grad der Verantwortung derjenigen Personen, die bei der Erbringung der Dienstleistungen eingebunden waren und ihre Fertigkeiten und Zeit in die Dienstleistungen eingebracht haben. Die Aufwendungen umfassen sowohl die unmittelbar angefallenen Kosten, wozu auch Ausgaben für Dritte dazugehören, sowie einen Betrag, festgelegt als Prozentsatz der Vergütung, um Ausgaben zu decken, die nicht unmittelbar dem Auftrag anzurechnen sind.

Die Rechnungen können von den Schätzungen oder Kalkulationen, die vorgenommen werden, abweichen, einschließlich Vergütungen oder Aufwendungen, die die Versäumnissen des Kunden dabei resultieren, INNOLOGIC die Informationen zu verschaffen, die INNOLOGIC benötigt, um ihre Dienstleistungen zu erbringen.

Wenn nichts anderes vereinbart wurde, sind alle Rechnungen von INNOLOGIC stets integral bar am Firmensitz von INNOLOGIC und ohne Abzug per Rechnungsdatum fällig. Rechnungen können nur schriftlich rechtzeitig mit Einschreiben innerhalb einer Frist von 5 Tagen nach Rechnungsdatum und unter Angabe von Rechnungsdatum, Rechnungsnummer und eingehender Begründung angefochten werden.

Wenn schriftlich nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, müssen alle Zahlungen des Kunden in Euro erfolgen.

Für jede Rechnung, die ganz oder teilweise nicht bezahlt wurde, werden von Rechts wegen am Fälligkeitstag ohne vorherige Inverzugsetzung Verzugszinsen in Höhe von 1 % für jeden ausstehenden Monat in Rechnung gestellt, wobei jeder begonnene Monat als vollständiger Monat gilt; darüber hinaus wird der geschuldete Betrag um alle Einziehungskosten angehoben, die INNOLOGIC bei der Einziehung der Verbindlichkeit entstehen, dazu 10 % des Rechnungsbetrags, mindestens aber zweihundertfünfzig Euro (€ 250,00) (zuzüglich Umsatzsteuer), bestimmt als pauschaler Schadensersatz und ungeachtet des Rechts von INNOLOGIC, höheren Schadensersatz zu verlangen.

Wenn ein Kunde dabei in Verzug bleibt, eine oder mehrere offene Forderungen an INNOLOGIC zu zahlen, behält sich INNOLOGIC das Recht vor, jede weitere Erfüllung sofort einzustellen und ohne jegliche Inverzugsetzung andere Aufträge als annulliert zu betrachten; in diesem Falle ist der pauschale Schadensersatz im genannten Sinne fällig.

Außerdem führt das zur sofortigen Fälligkeit aller anderen Rechnungen, auch der, die noch nicht fällig sind, und es sind alle Zahlungsbedingungen hinfällig. Gleiches gilt im Falle einer drohenden Insolvenz, einer gerichtlichen oder gütlichen Auflösung, Beantragung nach dem Gesetz über die Kontinuität von Unternehmen, Einstellung von Zahlungen sowie bei jedem anderen Sachverhalt, der auf Insolvenz des Kunden hindeutet.

Wenn der Dienstleistungsvertrag beendet oder ausgesetzt wird, zahlt der Kunde die bis dann angefallenen Kosten und Vergütungen für bereits geleistete Arbeiten, dazu die darauf zu zahlenden Abgaben. Die Vergütung für die geleisteten Arbeiten wird in diesem Falle auf der Grundlage der Parameter berechnet, die zum Zeitpunkt der Erbringung unserer Dienstleistungen im Sinne dieses Artikels gelten.

Falls das Auftragschreiben an mehrere Personen adressiert ist, sind alle Adressaten jeweils gesamtschuldnerisch für die Bezahlung unserer Rechnungen und die damit im Zusammenhang stehenden Vergütungen haftbar, es sei denn, das Auftragschreiben gibt an, dass die Bezahlung unserer Rechnungen durch einen der Adressaten oder durch einen Dritten erfolgen soll.

Die einwandlose Bezahlung eines Teils eines Rechnungsbetrags gilt als ausdrückliche Anerkennung der Rechnung.

Zahlungen werden stets unter jedem Vorbehalt und ohne jegliche nachteilige Anerkennung anerkannt und zunächst den Einziehungskosten, dann der Schadensbedingung, schließlich den angefallenen Zinsen und zum Schluss der offenen Hauptsumme angerechnet.

14. Im Sinne der Bestimmungen im Gesetz über die Finanzsicherheiten vom 15. Dezember 2004 kompensieren und verrechnen INNOLOGIC und der Kunde automatisch und von Rechts wegen alle aktuell bestehenden und zukünftigen Verbindlichkeiten in ihrem Verhältnis zueinander. Das bedeutet, dass in der permanenten Geschäftsbeziehung zwischen INNOLOGIC und dem Kunden stets nur die höchste Schuldforderung per saldo nach der oben genannten automatischen Verrechnung verbleibt.

Dieser Schuldvergleich ist auf jeden Fall dem Konkursverwalter und den übrigen gemeinsamen Gläubigern gegenüber wirksam, die sich nicht gegen den von den Parteien vorgenommenen Schuldvergleich widersetzen können.

15. INNOLOGIC behält das geistige Eigentumsrecht im Zusammenhang mit dem Ergebnis ihrer Dienstleistung, und INNOLOGIC behält auch den Eigentumstitel im Hinblick auf ihre Arbeitsunterlagen. Der Kunde erwirbt den Eigentumstitel am Produkt und an den Dienstleistungen in ihrer dinglichen Form durch Bezahlung der Rechnung. Die Rechnung hat die Wirkung, dass INNOLOGIC ermächtigt, die Kenntnisse und Erfahrung, die im Rahmen dieser Dienstleistung gesammelt wurden, zu nutzen, zu entwickeln und miteinander zu teilen.

16. Der Kunde erlaubt es INNOLOGIC, die vom Kunden mitgeteilten Personalien in eine automatisierte Datei einfließen zu lassen.

Diese Daten werden für Informations- und Werbekampagnen im Zusammenhang mit den von INNOLOGIC angebotenen Leistungen und/oder Produkten im Rahmen der vertraglichen Beziehung zwischen INNOLOGIC und dem Kunden verwendet.

Der Kunde kann stets Mitteilung und Korrektur seiner Daten verlangen. Wenn der Kunde keine geschäftlichen Informationen mehr von INNOLOGIC erhalten möchte, muss er INNOLOGIC darüber informieren.

Kosten für die Änderung der ursprünglichen Daten des Kunden, die auf Kundenwunsch angefallen sind, werden vom Kunden übernommen.

17. Alle Streitfälle, die sich aus diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie aus allen anderen Vereinbarungen ergeben, die zwischen INNOLOGIC und dem Kunden zustande gekommen sind, unterliegen der alleinigen Zuständigkeit der Gerichte des Gerichtsbezirks, in dem INNOLOGIC ihren Firmensitz hat, es sei denn, INNOLOGIC entscheidet, dass die Gerichte in dem Gerichtsbezirk, in dem der Kunde seinen Firmensitz hat, zuständig sein sollen.

Es gilt belgisches Recht.

18. Wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, bestätigt der Kunde, dass die Sprache dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen auch die Arbeitssprache im Rahmen aller geschäftlichen Transaktionen mit INNOLOGIC ist. Übersetzungen oder Dokumente, die in einer anderen Sprache verfasst wurden, sind eine reine Gefälligkeit gegenüber dem Kunden.